

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 22.08.2011 , Beschluss-Nr. 3/4**

Bauleitplanung der Stadt Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/89 „Im Taubengrund“, 1. Änderung in Flur 3 der
Gemarkung Kelsterbach;

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- c) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(M 14/1, HF 3/1.4, BPU 7/2)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/89 „Im Taubengrund“, 1. Änderung und die Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.
2. Die städtebaulichen Ziele der Planänderung sind in der Begründung der Vorlage und in dem Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 4) dargelegt.
3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha und entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Taubengrund“, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.2000. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Zusammenstellung der betreffenden Flurstücke (Anlage 1) und der Planskizze (Anlage 2) als Anlagen zu diesem Beschluss.
4. Der Beschluss zur Aufstellung und zur Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Anlage 3) und der Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 4) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Vor der Abstimmung fragt Frau Stadtverordnetenvorsteherin Oehne, ob über die einzelnen Punkte gemeinsam abgestimmt werden kann. Da niemand widerspricht, kann so verfahren werden.

(Der Beschluss wird mit 34 Ja-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung, gefasst.)

Die WIK-Fraktion gibt als Protokollnotiz zur Niederschrift, dass ein „Lärmschutzwall“ durch geeignete Bebauung zu errichten ist. Hierbei ist zu untersuchen, ob durch die Bebauungsrichtung in der Ost-West-Achse, das heißt, quer zu den angrenzenden Wohngebieten, eine Lärmdämmung erreicht werden kann.